



ERLASS 1.60 vom 01.06.2017

Herabsetzung bzw. Verminderung der Jahresnorm

(Rechtsgrundlagen: §§ 45 und 46 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 116d Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, § 2 Abs. 4 und 7, § 17a und § 26 Abs. 2 lit. k Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, § 20 und § 37 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, § 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2015 - LDHG 2015, LGBl. Nr. 69/2015, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Abgabetermin
 2. Vorgangsweise für pragmatisierte Lehrpersonen
 3. Vorgangsweise für Vertragslehrpersonen
 4. "Altersteilzeitmodell"
-

1. Abgabetermin

Zur rechtzeitigen Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen wird der Vorlagetermin für Ansuchen um Herabsetzung bzw. Verminderung der Jahresnorm gemäß den o. a. Rechtsgrundlagen mit 1. März jeden Jahres bzw. einem durch Schulbrief festgesetzten abweichenden Datum festgelegt.

2. Vorgangsweise für pragmatisierte Lehrpersonen

Für das Ansuchen haben pragmatisierte Lehrpersonen das unter https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/pdf-formulare-bf-w2038.pdf abrufbare Formular auszufüllen und über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle der Abteilung 2 bzw. im politischen Bezirk Salzburg Stadt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 weiterleitet. Die Schulleitungen werden angewiesen, diesen Erlass allen Lehrpersonen der Schule (auch jenen, die sich derzeit im Mutterschutz, Väterkarenz- bzw. Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis:

Ansuchen um Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese sind formlos im Dienstweg einzureichen und nicht an den Vorlagetermin 1. März gebunden.

Um Herabsetzung aus gesundheitlichen Gründen kann angesucht werden, wenn bereits eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt. Zur Beurteilung, ob die Herabsetzung medizinisch indiziert ist, wird eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt.

3. Vorgangsweise für Vertragslehrpersonen

Vertragslehrpersonen haben keinen Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm, können jedoch mittels Formular

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/_Documents/pdf-formulare-bf-w130.pdf ihren Wunsch auf Verminderung bekannt geben.

Dieses Formular ist ebenso über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle der Abteilung 2 bzw. im politischen Bezirk Salzburg Stadt an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 übermittelt.

4. "Altersteilzeitmodell"

Vor dem 1.1.2005 pragmatisierte Lehrpersonen können bei Inanspruchnahme einer Herabsetzung der Jahresnorm beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen umfasst. Voraussetzung ist, dass für die Dauer des gesamten Schuljahres eine Herabsetzung besteht.

Bei Herabsetzungen nach §§ 45 und 46 LDG 1984 hat die Antragstellung gleichzeitig mit dem Herabsetzungsansuchen unter Verwendung des o. a. Formulars zu erfolgen ("Einbehaltung des vollen Pensionsbeitrages" - Ja).

Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der zuständigen Personalreferenten/in des Sachbereiches Allgemeinbildende Pflichtschulen oder dem/der für den Bezirk jeweils zuständigen Schulreferenten/in in Verbindung zu setzen.